



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. September 1989

Nummer 56

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21701	28. 8. 1989	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Landeshilfe für hochgradig Sehgeschwache	1194
230	17. 8. 1989	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung der 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Stadt Duisburg)	1197
772	15. 8. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Herausgabe von Merkblättern durch das Landesamt für Wasser und Abfall NRW	1197
7815	29. 8. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbFördRichtl.)	1197

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
31. 8. 1989	Bek. – Honorarkonsulat der Islamischen Republik Mauretanien, Düsseldorf	1198
	Innenminister	
24. 8. 1989	Bek. – Zulassung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten	1198
29. 8. 1989	RdErl. – Bundeszentralregister; Vordrucke in Bundeszentral- und Gewerbezentralregisterangelegenheiten	1201
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
22. 8. 1989	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1201
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
24. 8. 1989	RdErl. – Auszeichnung vorbildlicher Bauten in Nordrhein-Westfalen	1201
	Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf	
10. 8. 1989	Bek. – Änderungen in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen	1202
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
24. 8. 1989	Bek. – 12. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	1202

I.

21701

**Landeshilfe für hochgradig
Sehgeschwache**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 8. 1989 - IV A 1 - 5445

Mein RdErl. v. 17. 9. 1980 (SMBL. NW. 21701) wird wie
folgt geändert:

1. In Nummer 3.22 werden die Angaben „§§ 27 a Abs. 1 und
27 b“ durch die Angaben „§§ 26 b bis e, 27 a, 27 d“ ersetzt.

Anlagen
1 u. 2

2. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die nachfolgende Fas-
sung.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1990 in Kraft.

.....
(Gemeinde/Regierungspräsident¹⁾)

, den

Zusammenstellung

der von der Gemeinde/Regierungsbezirk¹⁾ gem. RdERl. v. 17. 9. 1980 (SMBL. NW. 21701) –
an hochgradig Sehschwache gezahlten Landeshilfe

Berichtszeitraum: Kalenderjahr 19.....

Abrechnungszeitraum	Personen				für das laufende Kalenderjahr zurückgezahlte Beträge (rot) DM
	a) die den vollen Betrag der Landeshilfe erhalten Zahl der Empfänger	Betrag insgesamt DM	b) die einen gekürzten Betrag der Landeshilfe erhalten Zahl der Empfänger	Betrag insgesamt DM	
1	2	3	4	5	6
Summe Kalenderjahr					

Sachlich und rechnerisch richtig; die Übereinstimmung mit den Abschlußzahlen der Kasse ist gegeben

.....
(Unterschrift u. Amtsbezeichnung).....
(Unterschrift u. Amtsbezeichnung)

An den
Regierungspräsidenten¹⁾

.....
a. d. D.

An den
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen¹⁾
Düsseldorf

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

Stempel des Arztes

Datum

**Augenfachärztliche Bescheinigung
zur Erlangung von Landeshilfe für hochgradig Sehschwache**

Name, Vorname, Geburtsdatum des Patienten	In meiner Behandlung seit dem
Anschrift des Patienten	

DIAGNOSE:

(Bitte dabei nach Möglichkeit auch die Sehschärfe und etwaige Einschränkungen des Gesichtsfeldes – für jedes Auge getrennt – anzugeben)

Der Patient zählt zum Personenkreis der hochgradig Sehschwachen ja ☐ nein ☐

Ist eine Besserung des Sehvermögens zu erwarten?

ja ☐ nein ☐ derzeit nicht zu beurteilen ☐

Falls ja, Zeitpunkt der Nachuntersuchung

Hinweis für den Arzt:

1. Hochgradig sehschwach sind Personen, die sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe noch zurechtfinden, die ihr restliches Sehvermögen aber für eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, vor allem an einem angemessenen Platz im Arbeitsleben, nicht oder nur unzureichend verwerten können.
2. Die Voraussetzung des Satzes 1 ist stets erfüllt, wenn das bessere Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als $\frac{1}{20}$ oder krankhafte Veränderungen aufweist, die das Sehvermögen in entsprechendem Maße einschränken.

.....
(Unterschrift)

230

**Genehmigung
der 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
(Änderung im Gebiet der Stadt Duisburg)**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 17. 8. 1989 – VI B 2 – 60.419

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 2. 3. 1989 die Aufstellung der 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Stadt Duisburg) beschlossen. Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 11. 8. 1989 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Duisburg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBl. NW. 1989 S. 1197.

772

**Herausgabe von Merkblättern
durch das Landesamt für Wasser und Abfall NRW**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 15. 8. 1989 – III B 2 – 7040 – 32813

Mein RdErl. v. 12. 2. 1988 (SMBl. NW. 772) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1989 S. 1197.

7815

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Durchführung von Maßnahmen nach dem
Flurbereinigungsgesetz (FlurbFördRichtl.)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 29. 8. 1989 –
IV C 1 – 340/3 – 4832

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 6. 1983 (SMBl. NW. 7815) wird wie folgt geändert:

1 Nummer 1 wird wie folgt geändert

1.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zu-

wendungen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und zur Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts, auf die das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191),

– unmittelbar anzuwenden ist, jedoch mit Ausnahme des freiwilligen Landtausches,

– sinngemäß anzuwenden ist (§ 41 Landschaftsgesetz, § 27 Gemeinschaftswaldgesetz, § 2 Gemeinheitsteilungsgesetz).

1.2 Absatz 2 Satz 2 entfällt.

2 Nummer 2.1.2 erhält folgende Fassung:

2.1.2 Maßnahmen, die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz erforderlich sind, sowie die Zuteilung von Flächen für solche Maßnahmen zu einem die Nutzungseinschränkung berücksichtigenden Wert.

3 In Nummer 2.1.10 werden hinter dem Wort „Agrarstruktur“ die Worte „und für Maßnahmen nach Nr. 2.1.2“ eingefügt.

4 Nach Nummer 2.1.10 werden nachstehende Nummern 2.1.11 und 2.1.12 angefügt:

2.1.11 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 4 und 5 LG), soweit diese nicht über den Landabzug nach § 47 FlurbG auszugleichen sind.

2.1.12 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung durchzuführen haben.

5 Nummern 2.3 bis 2.3.6 entfallen.

6 Nummer 4.2.2 erhält folgende Fassung:

4.2.2 Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 dürfen nur gefördert werden, wenn vor Beginn der Durchführung in geeigneter Weise Regelungen (z. B. Vertrag, dingliche Sicherung, Festsetzung im Flurbereinigungsplan) getroffen werden, durch die der Förderungszweck dauerhaft gesichert wird.

7 Nummern 4.2.2.1 bis 4.2.2.3 entfallen.

8 Nummer 5.2.2 erhält folgende Fassung:

5.2.2 Vollfinanzierung bei Nrn. 2.1.2, 2.2.5 und 2.4.

9 Nummer 5.3.2 erhält folgende Fassung:

5.3.2 Bei Maßnahmen nach Nrn. 2.1.2 und 2.2: Zuschüsse

10 In Nummer 5.4.1.2 entfallen die Zeilen 4 bis 8.

11 Nummer 5.4.2.1 wird wie folgt geändert:

11.1 Hinter „Nr. 2.1“ wird eingefügt:
„(mit Ausnahme von Nr. 2.1.2)“

11.2 Es wird nachstehender Absatz 2 angefügt:

Der Zuwendungssatz für Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 beträgt bis zu 100 v. H..

12 Nummer 5.4.2.5 entfällt.

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

– MBl. NW. 1989 S. 1197.

II.

Ministerpräsident**Honorarkonsulat der Islamischen Republik
Mauretanien, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 8. 1989 -
II B 4 - 433 f - 1/88

Das Honorarkonsulat von Mauretanien hat die nachstehend aufgeführte Anschrift:

4000 Düsseldorf 30, Münsterstraße 306
Tel.-Nr. 62 30 47
Fernschreib-Nr.: 8 41 116
Telefax (029 51) 40 72
Sprechzeit: Mo-Fr. 8.00-17.00 Uhr
Sprechtag in 4793 Büren, Brenkener Straße 13,
Tel.-Nr. 56 27: Mi. 8.00-18.00 Uhr

- MBl. NW. 1989 S. 1198.

Innenminister**Zulassung von Feuerlöschmitteln
und Feuerlöschgeräten**

Bek. d. Innenministers v. 24. 8. 1989 -
II D 4 - 4.426 - 21

Anlage 1

Aufgrund der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 44/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 12. 1. 1989 (MBl. NW. S. 116) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage 1 aufgeführten Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik neu zugelassen.

Die nachstehend aufgeführten Zulassungen, die seinerzeit der Firma TOJ Produktions- und Handelsgesellschaft für technische Produkte mbH, 8466 Bruck/Opf., erteilt wurden, werden gemäß § 6 der o. a. „Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte“ auf die Firma ARIBA GmbH, 8918 Obermühlhausen, umgeschrieben.

Hersteller- Typbezeichnung	Bauart- Kurzzeichen	Zulassungs-Kenn- Nummer
TOJ/S1	-	PL - 2/85
TOJ/N1	-	PL - 3/85
S10-102	S10L-O	P 1 - 4/85

Die nachstehend aufgeführte Zulassung, die seinerzeit der Firma TOJ Produktions- und Handelsgesellschaft für technische Produkte mbH, 8466 Bruck/Opf., erteilt wurde, wird gemäß § 9 der o. a. „Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte“ widerrufen.

Hersteller- Typbezeichnung	Bauart- Kurzzeichen	Zulassungs-Kenn- Nummer
W10-101	W10L-O	P 1 - 5/85

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBL. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Anlage 1

Zulassungen

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
26. 1. 1989				
1	Hoechst AG 6230 Frankfurt am Main 80	Schaummittel „TUTOGEN A 3 F/P 3%“ a) TUTOGEN A 3 F/P 3%	PL - 3/89	AB
2	- dito -	Schaummittel „TUTOGEN A 3 F/P 6%“ a) TUTOGEN A 3 F/P 6%	PL - 4/89	AB
14. 2. 1989				
3	Erich Rühl - Chemische Fabrik und Chemikalien-Großhandel Hugenottenstraße 105 6382 Friedrichsdorf/Ts.	Schaummittel „RÜHL - AFFF - 3%“ a) RÜHL - AFFF - 3%	PL - 8/88	AB
4	- dito -	Schaummittel „RÜHL - AFFF - 6%“ a) RÜHL - AFFF - 6%	PL - 9/88	AB
22. 2. 1989				
5	COSMOS Feuerlöschgerätebau GmbH Industriestraße 6802 Ladenburg	„COSMOS“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) HAL D 2 b) HA 2 L	P 1 - 3/89	BC
24. 2. 1989				
6	POLY-Löschanlagenbau Erich Müller Saumweg 15 7918 Illertissen	„POLY“-Schaumlöschanlage mit 50 l Schaummittellösung a) POLY SL 50 AFFF b) S 50 H-O	P 3 - 2/88	AB
7	- dito -	„POLY“-Schaumlöschanlage mit 100 l Schaummittellösung a) POLY SL 100 AFFF b) S 100 H-O	P 3 - 3/88	AB
8	- dito -	„POLY“-Schaumlöschanlage mit 75 l Schaummittellösung a) POLY SL 75 AFFF b) S 75 H-O	P 3 - 6/88	AB
10. 3. 1989				
9	Feuerschutz Emil Jockel Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) H 2 JH b) HA 2 L	P 1 - 35/88	BC
10	- dito -	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 4 kg Halon 1211 a) H 4 JH b) HA 4 L	P 1 - 36/88	BC
11	- dito -	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Halon 1211 a) H 6 JH b) HA 6 L	P 1 - 37/88	BC
15. 3. 1989				
12	Hoechst AG 6230 Frankfurt am Main 80	Schaummittel „EXPYROL FA-15 3-6%“ a) EXPYROL FA-15 3-6%	PL - 5/88	AB

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
12. 4. 1989				
13	Feuerschutz Emil Jockel Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) PG 6 JD b) PG 6 L	P 1 – 31/88	ABC
14	– dito –	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) P 6 GJA b) PG 6 H	P 1 – 33/88	ABC
15	– dito –	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) PG 12 JD b) PG 12 L	P 1 – 32/88	ABC
16	Hoechst AG 6230 Frankfurt am Main 80	Schaummittel „EXPYROL A 3 F/A 3–6%“ a) EXPYROL A 3 F/A 3–6%	PL – 5/89	AB
17	GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/Westf.	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Halon 1211 a) HAL 6 DN b) HA 6 L	P 1 – 5/89	BC
26. 6. 1989				
20	BAVARIA Feuerlösch- Apparatebau GmbH & Co. KG Klingenhofstraße 50 a 8500 Nürnberg 10	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 4 kg Halon 1211 a) HAL 4 DN b) HA 4 L	P 1 – 4/89	BC
19	– dito –	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Halon 1211 a) HAL 6 DN b) HA 6 L	P 1 – 5/89	BC
26. 6. 1989				
20	BAVARIA Feuerlösch- Apparatebau GmbH & Co. KG Klingenhofstraße 50 a 8500 Nürnberg 11	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) Sprint Sport 2 b) HA 2 L	P 1 – 41/88	BC
14. 7. 1989				
21	COSMOS Feuerlöschgerätebau GmbH Industriestraße 53 6802 Ladenburg	„COSMOS“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) GD 2 b) PG 2 L	P 1 – 40/88	ABC
22	Interbrandschutz GmbH Industriestraße 53 6802 Ladenburg	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) GD 2 b) PG 2 L	P 1 – 39/88	ABC
23	Feuerschutz Emil Jockel Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) P 12 GJA b) PG 12 H	P 1 – 34/88	ABC
24	TOTAL-WALTHER Feuerschutz GmbH Industriestraße 53 6802 Ladenburg	„TOTAL-WALTHER“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) GD 2 b) PG 2 L	P 1 – 38/88	ABC

Bundeszentralregister Vordrucke in Bundeszentral- und Gewerbezentralregisterangelegenheiten

RdErl. d. Innenministers v. 29. 8. 1989 - I B 3/42.50

Neue postalische Vorschriften über die automationsgerechte Gestaltung der Aufschriftseite der Standardbriefsendungen haben eine Neugestaltung der Anschriftfelder in den Vordrucken für Mitteilungen und Anfragen zum Bundeszentralregister und zum Gewerbezentralregister erforderlich gemacht. Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Vordrucke in Angelegenheiten des Bundeszentralregisters und des Gewerbezentralregisters vom 17. 7. 1989 (BANz. Nr. 137 a vom 26. Juli 1989 S. 3) werden die Anlagen der nachstehend genannten Verwaltungsvorschriften in Registerangelegenheiten geändert:

- Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregisters (2. BZRVwV) - Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden (AfV) - vom 25. 7. 1985 (BANz. Nr. 155 a vom 22. 8. 1985 S. 5),
- Dritte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregisters (3. BZRVwV) - Ausfüllanleitung für Justizbehörden (AfJ) - vom 25. 7. 1985 (BANz. Nr. 155 a vom 22. 8. 1985 S. 37), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. 5. 1989 (BANz. S. 2521),
- Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung (2. GZRVwV - Ausfüllanleitung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 7. 1985 (BANz. Nr. 149 a vom 14. 8. 1985 S. 35), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. 7. 1986 (BANz. S. 10 219).

Die Neuregelung ist am 1. 8. 1989 in Kraft getreten. Die bisherigen Vordrucke können noch über einen Zeitraum von sechs Monaten nach Inkrafttreten aufgebraucht werden. Vom 1. 1. 1990 ab dürfen die bisherigen Vordrucke nicht mehr in Fensterbriefhüllen versandt werden.

Um Beachtung wird gebeten.

- MBl. NW. 1989 S. 1201.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 8. 1989 - I B 4 - 1237

Der Dienstausweis Nr. 334 der Regierungsangestellten Yvonne Becker, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1989 S. 1201.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Auszeichnung vorbildlicher Bauten in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und
Verkehr v. 24. 8. 1989 - IV B 4 - 952

Neue Bauten und neue städtebauliche Entwicklungen finden in einer zunehmend kritischer werdenden Öffentlichkeit lebhaftere Anteilnahme. Dabei überwiegt die Kritik, die einzelnen als mißlungen empfundenen Bauten und städtebaulichen Maßnahmen gilt. Seltener sind Äußerungen über die viel größere Zahl von Bauten, die gut oder sogar sehr gut gelungen sind. Eine Herausstellung guter und vorbildlicher Leistungen in Architektur und Städtebau könnte jedoch Orientierungshilfe für Bauherren und Architekten sein und dazu beitragen, die Qualität in der Gestaltung unserer Umwelt zu heben.

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes NW beabsichtigt daher, in Zusammenarbeit mit der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen vorbildliche Bauten auszuzeichnen. Die Auszeichnung erfolgt durch

Öffentliche Bekanntmachung,

Verleihung von Urkunden,

Verleihung von Plaketten, die am Gebäude angebracht werden können.

Außerdem sollen die ausgezeichneten sowie die in die engere Wahl genommenen Bauten in einer Broschüre veröffentlicht werden.

Eine Auszeichnung vorbildlicher Bauten erfolgt alle 5 Jahre. Die Auswahl der auszuzeichnenden Objekte erfolgt nach folgendem Verfahren:

1. Teilnahmeberechtigung

Um eine Auszeichnung können sich Bauherren und Architekten in beiderseitigem Einvernehmen bewerben. Die Objekte müssen in Nordrhein-Westfalen liegen und nach dem 1. 1. 1984 fertiggestellt worden sein. Architekten können ihren Wohn- und Geschäftssitz auch außerhalb des Landes haben. Behörden und Gemeinden sind privaten Bauherren und Architekten gleichgestellt. Nicht teilnahmeberechtigt sind die Vorprüfer, Mitglieder der Auswahlkommission sowie deren Mitarbeiter.

2. Gegenstand der Auszeichnung

Gegenstand der Auszeichnung können Bauten unterschiedlicher Zweckbestimmung sein, wie z. B.

Wohnbauten (Neu-, Um- und Ausbau,
Modernisierung)
Modernisierte Siedlungen,
Sozialbauten,
Kultur- und Bildungsbauten,
Verwaltungsbauten,
Industrie- und Gewerbebauten,
technische Bauten,
ungenutzte Baudenkmale.

3. Einzureichende Unterlagen

- Anschrift

des Bauwerks,
des Bauherrn,
des Architekten,

- Fertigstellungstermin,

- Lageplan unter Einbeziehung der Nachbarbebauung,

- Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Fotos,

- Zahl der Wohnungen oder Heimplätze mit Gesamtnutzfläche und Gesamtkosten nach II. Berechnungsverordnung

oder

- Arbeits-, Betten-, Schülerplätze usw. mit Gesamthauptnutzfläche nach DIN 277.

- Kleinere Projekte auf einer Tafel im Querformat nach DIN A 1, größere Projekte auf einer Tafel im Hochformat nach DIN A 0.

- Erklärung des Architekten, daß er der Urheber des Werkes ist.

4. Auswahl der auszuzeichnenden Bauten

Es können bis zu 30 Bauten ausgezeichnet werden, wobei ein Schwerpunkt bei Wohnbauten liegen soll.

Über die Auszeichnung beschließt eine unabhängige Auswahlkommission nach Vorprüfung der eingereichten Unterlagen durch eine Vorprüfungskommission.

Die Vorprüfungskommission wird von der Architektenkammer berufen.

Der Auswahlkommission gehören an:

Stadtbaurat Dipl.-Ing. Ahuis, Bochum
Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Blauermel, Krefeld
Architekt Dipl.-Ing. Bremmer, Wiesbaden
Ministerialdirigent Dr. Bussfeld, Düsseldorf
Bürgermeisterin Franke, Willich
Innenarchitekt Prof. Görges, Oelde
Prof. Dr. Großhans, Köln
Landrat Hostert, Lüdenscheid
Prof. Dipl.-Ing. Peichl, Wien
Ministerialdirektor a. D. Dipl.-Ing. Weiss, Bonn

Stellvertreter:

Kreisdirektor Patt, Neuss
 Bürgermeister Pfeifer, Werdohl
 Architekt Dipl.-Ing. (FH) Philipp, Köln
 Leitender Ministerialrat Dr. Roters, Düsseldorf
 Baudezernent Dipl.-Ing. Welter, Hürth

5. Fristen

- T.** Einreichung der Bewerbungsunterlagen bis zum 12. 1. 1990 jeweils montags bis donnerstags zwischen 8.00 und 16.00 Uhr sowie freitags zwischen 8.00 und 13.00 Uhr bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer, Inselstr. 27, 4000 Düsseldorf.

Sitzung der Prüfungskommission
 ab 15. Februar 1990

Bekanntmachung und öffentliche Auszeichnung der Bauten

April 1990

in Düsseldorf.

- MBl. NW. 1989 S. 1201.

**Landesentwicklungsgesellschaft
 Nordrhein-Westfalen
 für Städtebau, Wohnungswesen
 und Agrarordnung GmbH (LEG)
 in Düsseldorf**

**Änderungen
 in der Besetzung des Aufsichtsrates der
 Landesentwicklungsgesellschaft
 Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Landesentwicklungsgesellschaft v. 10. 8. 1989

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 14 des Ge-

sellschaftsvertrages wird folgender Wechsel im Aufsichtsrat bekanntgegeben:

In den Aufsichtsrat eingetreten ist mit Wirkung vom 1. 7. 1989

Frau Christa Gill-Bösecke Arbeitnehmervertreterin,
 LEG Bonn

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist mit Wirkung vom 30. 6. 1989

Herr Erhard Reuber Arbeitnehmervertreter,
 LEG Düsseldorf

- MBl. NW. 1989 S. 1202.

**Rheinischer
 Gemeindeunfallversicherungsverband**

**Bekanntmachung des Rheinischen
 Gemeindeunfallversicherungsverbandes
 vom 24. 8. 1989**

Die 12. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung - 7. Wahlperiode - des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am **26. Oktober 1989** im Kastell, Herrenstraße 2, der Gemeindeverwaltung Sonsbeck, Hochstraße 110, 4176 Sonsbeck, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 24. August 1989

Der Vorsitzende der
 Vertreterversammlung

Dr. Linden

- MBl. NW. 1989 S. 1202.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569